

**Berufsgruppe II
Bildagenturen**
Mitgliedsnummer (füllt Sachbearbeiter*in aus!)

Wahrnehmungsvertrag

zwischen dem oder der Berechtigten und der VG Bild-Kunst

Bildagentur *Bitte leserlich schreiben!*

Firmenname

Ansprechpartner*in

Straße

PLZ, Ort

Telefon / Mobiltelefon

Fax

E-Mail

Hinweise:

- Bitte füllen Sie den Kasten auf dieser Seite sowie den ersten Kasten auf der letzten Seite **vollständig** aus.
- Zusätzlich müssen Sie auf der letzten Seite **zweimal an den markierten Stellen unterschreiben!**
- Wenn Ihre Angaben nicht vollständig sind und Unterschriften fehlen, können wir den Vertrag leider nicht bearbeiten.

Vorbemerkungen

Die VG Bild-Kunst vertritt die Rechte und Ansprüche der Urheber*innen im gesamten visuellen Bereich, insbesondere auf den Gebieten, auf denen dies den Urheber*innen aus gesetzlichen oder praktischen Gründen nicht möglich ist. Daneben administriert die VG Bild-Kunst für Verlage die gesetzlichen Beteiligungsansprüche an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber*innen. Darüber hinaus nimmt die VG Bild-Kunst für Bildagenturen die in diesem Vertrag aufgeführten Rechte wahr. Bildagenturen werden als Inhaber von urheberrechtlichen Nutzungsrechten an visuellem Content nachfolgend als „Berechtigte“ bezeichnet.

Mit Abschluss dieses Wahrnehmungsvertrags erwirbt die Bildagentur die Mitgliedschaft in der VG Bild-Kunst, die als wirtschaftlicher Verein verfasst ist. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte als Vereinsmitglied, insbesondere die Mitwirkungsrechte bei der Beschlussfassung, ergeben sich aus der Satzung der VG Bild-Kunst, die abrufbar ist unter www.bildkunst.de. Die Bildagentur wird Mitglied in der **Berufsgruppe II** – Bildautor*innen (z. B. Fotograf*innen, Bildjournalist*innen, Grafik-Designer*innen, Foto-Designer*innen, Illustrator*innen, Karikaturist*innen, Pressezeichner*innen usw.). Die VG Bild-Kunst nimmt für die Bildagentur die Rechte gemäß §1 dieses Vertrages wahr.

Sinn und Zweck der nachstehenden Vereinbarung ist es ausschließlich, die im Urheberrechtsdiensteanbietergesetz genannten Rechte im Rahmen einer erweiterten kollektiven Lizenz (ECL) seitens der VG Bild-Kunst mit Repräsentativität gemäß §51b VGG wahrzunehmen. Die sonstigen (Erst-) Verwertungsrechte bleiben bei den Bildagenturen.

Im Folgenden wird der besseren Lesbarkeit halber das generische Maskulinum verwendet. Alle grammatikalisch männlichen Bezeichnungen für Personen, die sich nicht nach ihrem Kontext ausschließlich auf Männer beziehen, gelten für alle Personen ungeachtet ihres Geschlechts.

§1 Rechteeinräumung

Der Berechtigte räumt hiermit der VG Bild-Kunst als Treuhänderin die ihm an Werken der Fotografie, Illustration, Design und sonstigen Bildwerken sowie an Lichtbildern (im Folgenden gemeinsam „Werke“) gegenwärtig zustehenden oder zukünftig anfallenden, nachstehend aufgeführten Nutzungsrechte zur Wahrnehmung und Einziehung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein:

das Recht der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (einschließlich des Rechts der dafür erforderlichen Vervielfältigung), zur Lizenzierung an „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ gemäß § 2 UrhDaG (Diensteanbieter) zu dem Zweck, dass diese der Öffentlichkeit Zugang zu von ihren **nicht-kommerziellen Nutzern** (§ 6 Absatz 1 UrhDaG) hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken verschaffen. Der Berechtigte kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses verlangen, dass ihm die in Satz 1 genannten Rechte bezogen auf ein konkretes Werk und einen konkreten Diensteanbieter zurückübertragen werden.

Das Recht zur Lizenzierung **kommerzieller Nutzer** (§ 6 Absatz 2 UrhDaG) verbleibt beim Berechtigten.

Werden die Rechte an einem Werk sowohl von dem Urheber als auch von einer Bildagentur eingebracht, so ermittelt die VG Bild-Kunst nicht die Priorität der Rechteeinräumung, sondern führt die betreffenden Ausschüttungen nach Maßgabe des Verteilungsplans gemäß § 27 Absatz 2 VGG durch, indem sie die Erlöse den Gruppen der Urheber und der Bildagenturen nach festen Anteilen zuweist.

§2 Verpflichtung des Berechtigten zur Meldung und Auskunft

Der Berechtigte verpflichtet sich, die zum Zwecke der Ermittlung seiner Ansprüche erforderlichen Meldungen wahrheitsgemäß vorzunehmen und innerhalb der im Verteilungsplan vorgegebenen Fristen zu übermitteln.

Wenn der Berechtigte seine Angaben nicht wahrheits- und fristgemäß gemacht hat, verliert er seinen Anspruch für den betreffenden Meldegegenstand gegenüber der VG Bild-Kunst für den entsprechenden Meldezeitraum.

Der Berechtigte verpflichtet sich, der VG Bild-Kunst für die Feststellung seiner Ansprüche jede erforderliche Auskunft zu erteilen. Die VG Bild-Kunst ist berechtigt, diese Angaben selbst oder durch einen bevollmächtigten Revisor nachprüfen zu lassen.

Die VG Bild-Kunst verpflichtet sich auf Verlangen des Berechtigten, Meldeinhalte gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Dritte im Sinne von Satz 1 sind auch und insbesondere andere Mitglieder. Es ist der VG Bild-Kunst jedoch gestattet, die Meldeinhalte gegenüber der

Aufsichtsbehörde, der Schiedsstelle für Verwertungsgesellschaften oder im Zusammenhang mit Gerichtsprozessen offenzulegen.

§3 Rechtewahrnehmung durch die VG Bild-Kunst

Die VG Bild-Kunst ist berechtigt, die ihr vom Berechtigten in § 1 übertragenen Rechte im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte ganz oder teilweise weiter einzuräumen oder die Benutzung zu untersagen, alle ihr zustehenden Rechte auch gerichtlich in jeder der VG Bild-Kunst zweckmäßig erscheinenden Weise in eigenem Namen geltend zu machen.

§4 Ausschüttung

1. Geltung des Verteilungsplans

Der Berechtigte erhält von den Erlösen, welche die VG Bild-Kunst durch die Verwertung von Rechten gem. § 1 erzielt, einen Anteil ausgeschüttet, der sich nach den Vorschriften des jeweils aktuellen Verteilungsplans berechnet und bei dessen Berechnung auch kulturelle Erwägungen in angemessenem Umfang einfließen können. Der Verteilungsplan ist Bestandteil dieses Vertrags.

2. Abzug von Verwaltungskosten

Die VG Bild-Kunst zieht von den Ausschüttungen ihre Verwaltungskosten ab, die nach den Regeln des Verteilungsplans berechnet werden. Als Treuhänderin handelt sie ohne Gewinnerzielungsabsicht. Weiterhin können Kosten und Abzüge von Vorinstanzen anfallen, z. B. von anderen Verwertungsgesellschaften, die mit dem Inkasso beauftragt sind.

Für die Inanspruchnahme individuell ausgelöster, nicht allgemeiner Verwaltungsleistungen kann die VG Bild-Kunst von dem Berechtigten ein angemessenes Verwaltungsentgelt erheben, um die damit verbundenen Kosten zu decken. Über das Verwaltungsentgelt muss der Berechtigte vor der Erbringung der Verwaltungsleistung informiert werden. Bei Leistungen, die ohne vorherige Zustimmungen des Berechtigten erbracht werden müssen (z. B. eine notwendige Adressermittlung nach Verstoß gegen § 8 Satz 1), genügt eine Veröffentlichung des Verwaltungsentgelts auf der Webseite der VG Bild-Kunst vor Leistungserbringung.

§5 Änderungen oder Ergänzungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags

Beschließt die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst in Zukunft Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags, so werden diese Änderungen oder Ergänzungen zum Bestandteil des Wahrnehmungsvertrags, wenn der Berechtigte ihnen zustimmt.

Die Änderungen oder Ergänzungen sind dem Berechtigten mitzuteilen. Für die Mitteilung durch die VG Bild-Kunst genügt Textform. Die Mitteilung kann auch über das Mitgliederportal der VG Bild-Kunst erfolgen.

Die Zustimmung des Berechtigten bedarf der Textform.

2. Änderungen oder Ergänzungen des Verteilungsplans

Der Verteilungsplan gilt stets einheitlich für alle Berechtigten. Beschließt die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst in Zukunft Änderungen oder Ergänzungen des Verteilungsplans, so werden diese Änderungen oder Ergänzungen zum Bestandteil des Wahrnehmungsvertrages, ohne dass es einer Zustimmung des Berechtigten bedarf.

§6 Versicherung

Der Berechtigte versichert, dass er die Rechte nach §1, die er der VG Bild-Kunst zur Wahrnehmung überlässt, nicht bereits auf Dritte übertragen hat.

§7 Abtretungseinschränkung

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die VG Bild-Kunst sind nur nach Vereinbarung mit der VG Bild-Kunst an Dritte abtretbar. Die VG Bild-Kunst kann ihre Zustimmung verweigern, wenn die Abtretung zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen würde, insbesondere bei Abtretungen mit Auslandsbezug.

Die VG Bild-Kunst ist berechtigt, für die Bearbeitung von Pfändungen und Abtretungen zu Lasten ihres Berechtigten (Schuldners) eine den Kosten entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben.

§8 Verpflichtung des Berechtigten zur Mitteilung persönlicher Daten und der Steuernummer

Der Berechtigte verpflichtet sich, jeden Wechsel des Sitzes und jede Änderung der Firma unverzüglich der VG Bild-Kunst anzuzeigen.

Er verpflichtet sich darüber hinaus, der VG Bild-Kunst die jeweils aktuelle Steuernummer mitzuteilen, unter der er bei seinem Finanzamt umsatzsteuerlich geführt wird. Er stellt die VG Bild-Kunst insoweit von Rückforderungen der Finanzämter aus der Umsatzsteuer frei, als diese durch falsche oder unterlassene Informationen zur Steuernummer des Berechtigten entstanden sind.

Wird die Anzeige der Anschriftenänderung vom Berechtigten oder durch seinen Rechtsnachfolger unterlassen und lässt sich die neue Anschrift des Berechtigten nicht durch Rückfragen bei den für den letzten Geschäftssitz zuständigen Meldebehörden oder Registergerichten („Behörde“) feststellen, so ist die VG Bild-Kunst berechtigt, den Wahrnehmungsvertrag zum Ende des Geschäftsjahres vorzeitig zu kündigen, in dem die negative Nachricht der Behörde eingegangen ist. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte der VG Bild-Kunst bekanntgegebene Anschrift zu richten ist. Für ein bei Beendigung des Vertrages etwa vorhandenes Guthaben gelten die Regelungen des Verteilungsplans für „Nicht auszahlbare Geldbeträge“ entsprechend.

§9 Rechtsnachfolge

Für die Rechtsnachfolge im Vertragsverhältnis sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Im Falle des Todes des Berechtigten bei Firmierung als Einzelkaufmann wird der Wahrnehmungsvertrag mit den Erben oder Rechtsnachfolgern fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so müssen diese ihre Rechte durch einen von ihnen ausüben, der als Bevollmächtigter Mitglied wird.

Bis zum Nachweis der Erbfolge oder der Unternehmensübernahme und der Bestellung eines Vertreters ist die VG Bild-Kunst zu Auszahlungen nicht verpflichtet. Der Nachweis der Erbfolge erfolgt zum Beispiel durch einen Erbschein, die Vorlage eines Testamentsvollstreckerszeugnisses oder sonstiger vom Nachlassgericht auszustellender Urkunden.

§10 Laufzeit des Vertrags und Kündigung

Dieser Vertrag läuft unbegrenzt. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalender-Jahresende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn eine vom Berechtigten unterzeichnete Kündigungserklärung physisch oder elektronisch im Anhang einer E-Mail übermittelt wird.

Stellt die VG Bild-Kunst die Rechtswahrnehmung nach §1 ein, so gilt dies als Kündigung mit einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Zugangs einer entsprechenden Information an den Berechtigten in Textform.

Mit Beendigung des Vertrages fallen die Rechte an den bisherigen Berechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf.

Die vor Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrages für die Nutzung von Werken des ausgeschiedenen Berechtigten abgeschlossenen Verträge mit Dritten sind mit Wirkung für und gegen den Berechtigten auch über den Zeitpunkt des Ablaufs des Wahrnehmungsvertrages abgeschlossen. Die VG Bild-Kunst ist verpflichtet, etwaige auf den ausgeschiedenen Berechtigten noch entfallende Beträge nach den Bestimmungen des Verteilungsplans an den Berechtigten auszuzahlen. Die Regelungen dieses Vertrages, ausgenommen §1, §5 Absatz 1, §7, §11 und §13 gelten entsprechend nach dem Ausscheiden des Berechtigten bis zur Erledigung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche fort.

§11 Auflösung der VG Bild-Kunst

Wird die VG Bild-Kunst aufgelöst, so gilt dieser Vertrag zum Ende desjenigen Vierteljahres als gekündigt, welches auf das Vierteljahr folgt, in dem der Auflösungsbeschluss durch die zuständige Behörde genehmigt ist.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort dieses Vertrages und Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Parteien aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst in Bonn.

§ 13 Neuabschluss eines Wahrnehmungsvertrags

Dieser Vertrag, von dem der Berechtigte eine Ausfertigung erhält, wird von beiden Teilen unterzeichnet. Soweit zwischen den Vertragschließenden bereits ein Vertragsverhältnis bestanden hat, tritt dieser Vertrag an die Stelle der bisherigen Vereinbarung.

§ 14 Verjährung

Ansprüche des Berechtigten gegen die VG Bild-Kunst aus diesem Wahrnehmungsvertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 15 Schriftformerfordernis

Sondereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Ich bitte um Überweisung eventueller zukünftiger Ausschüttungsgelder auf das folgende Konto:

IBAN

Bank

BIC

Steuerlicher Geschäftssitz (Steuerland)

Sind Sie umsatzsteuerpflichtig?

☐

Ja → Bitte Angaben zu Finanzamt und Steuernummer abgeben.

☐

Nein

Name des Finanzamts

Steuernummer

Falls Ihr ständiger Geschäftssitz im Ausland liegt und Sie dort steuerpflichtig sind, ist die VG Bild-Kunst verpflichtet, auch die dafür geltenden steuerlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere gegebenenfalls die Quellensteuer einzubehalten.

Hiermit bestätige ich, dass ich die Informationen zum Datenschutz und meinen diesbezüglichen Rechten zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift des*der Berechtigten

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift VG Bild-Kunst

Unterschrift des*der Berechtigten, Firmenstempel